

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. Oktober 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0450-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10070/J betreffend "Umsetzung der Europäischen Initiative für Grüne Beschäftigung im Lichte des Weltklimavertrags", welche die Abgeordneten Dr. Ruperta Lichtenecker, Kolleginnen und Kollegen am 18. August 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 wurde mit der Erlassung des Energieliberalisierungsgesetzes im Jahr 2000 aufgehoben.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

- Die Monitoringstelle Energieeffizienz gelangt aufgrund ihrer bisherigen Evaluierungen betreffend die Maßnahmen gemäß Energieeffizienzgesetz zum Schluss, dass davon auszugehen ist, dass das Ziel, die Energieeffizienz derart zu steigern, dass der auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch in Österreich im Jahr 2020 die Höhe von 1.050 Petajoule nicht überschreitet, erreicht wird.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Höhe des Budgets für die gemeinsamen Förderaktion "Thermische Sanierung" des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über das Jahr 2016 hinaus ist noch nicht fixiert.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Der Nutzen hocheffizient erzeugter Fernwärme wird anerkannt und soll mit folgenden Maßnahmen unterstützt werden:

Zum Zweck der Förderung hocheffizient erzeugter Fernwärme wurden bereits gesetzliche Maßnahmen getroffen. Dazu zählen das KWK-Gesetz sowie das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz. Beide wurden zuletzt im Rahmen des Energieeffizienz-Pakets des Bundes novelliert. Weiters soll das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird (KWK-Punkte-Gesetz) im Zuge einer Novellierung zeitnah an das beihilfenrechtliche Regime angepasst werden. Damit soll nicht nur der Betrieb von KWK-Anlagen gefördert, sondern auch die Versorgung über Wärmenetze zumindest indirekt unterstützt werden.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Aufgrund der freien Wahl des Energieträgers im Wärmebereich sieht das Energieeffizienzgesetz kein prinzipielles Verbot von Ölheizungen vor, sondern eine Nicht-Anrechenbarkeit als Effizienzmaßnahme im Wohnungsneubau und im Gebäudebestand ab 2018. Das bedeutet, dass dann der Tausch eines Heizsystems auf eine Ölheizung nicht mehr als Effizienzmaßnahme anrechenbar ist.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Ja, es ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9982/J zu verweisen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass seit Mitte September mehrere Arbeitsgruppen in Form eines Stakeholder-Dialoges tagen, um spezifische Fragestellungen zu erörtern. Bis Ende dieses Jahres soll dieser Prozess abgeschlossen sein und damit die Grundlage für die darauf folgende Ausarbeitung der österreichischen integrierten Energie- und Klimastrategie bilden.

Antwort zu den Punkten 8 bis 10 der Anfrage:

Österreich hat bereits mit dem derzeit gültigen Ökostromförderregime den Weg einer nachhaltigen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen eingeschlagen. Dieser Weg wird fortgesetzt werden, um einen Beitrag zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes zu leisten, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und eine Reduktion von Energieimporten zu erreichen. Außerdem trägt der Ausbau von Ökostromanlagen als Konjunkturmaßnahme zur Förderung der österreichischen Wirtschaft und damit auch zur Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen bei.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Die E-Control veröffentlicht regelmäßig Daten zur Ökostromentwicklung, zur Marktpreientwicklung, den Ökostrommengen und den Vergütungsvolumina sowie zu den Ausgleichsenergiemengen und den damit verbundenen Aufwendungen. Neben dem jährlichen Ökostrombericht, in dem die Entwicklung der Ökostromerzeugung dargestellt wird, veröffentlicht die E-Control Informationen zur Stromkennzeichnung und zu den Herkunftsnachweisen im Stromkennzeichnungsbericht. Es erscheint daher kein Anpassungsbedarf gegeben.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8403/J zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 13 und 17 bis 19 der Anfrage:

Insoweit die in der genannten Mitteilung der Europäischen Kommission enthaltenen Vorschläge Zuständigkeitsbereiche meines Ressorts berühren, werden sie entsprechend in diesbezügliche Überlegungen einfließen.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

In der integrierten Energie- und Klimastrategie werden auch die angesprochenen Aspekte der Versorgungsinfrastruktur berücksichtigt werden.

Dort, wo die im Weltklimavertrag von Paris niedergeschriebenen Ziele mit den bestehenden Energieinfrastrukturen nicht bewältigt werden können, ist ein rascher Ausbau dieser Infrastrukturen unabdingbar. Zur Anbindung dezentraler, volatiler Stromerzeugungsformen an Verbrauchsschwerpunkte, also für einen Ausgleich von Lastschwankungen, zur Steigerung der Energieeffizienz und für die Umstellung auf eine wettbewerbsfähige Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen, ist eine Verstärkung der nationalen und transeuropäischen Netzinfrastuktur notwendig, damit die zwingend erforderliche innerstaatliche und europäische Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet ist.

Da der rasche und möglichst umfassende Infrastrukturausbau zu den Prioritäten der Europäischen Union zählt, wurde für Energieinfrastrukturen von europäischem öffentlichem Interesse (Vorhaben von gemeinsamem Interesse, PCI) mit der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E-Verordnung) ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der über das Jahr 2020 hinaus unter anderem die Stärkung der innereuropäischen Energieverbindungen, die erleichterte Integration

erneuerbarer Energien, die Vermeidung von Energieinseln und damit eine Erhöhung der Versorgungssicherheit, zum Ziel hat. PCI stellen Eckpfeiler der Energie- und Klimastrategie 2020 und des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 dar. Die innerstaatliche Durchführung der TEN-E-Verordnung erfolgte mit dem Energie-Infrastruktur-gesetz, BGBl. I Nr. 4/2016.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

Ohne Zweifel eröffnen sich durch den Weltklimavertrag von Paris und den Wandel des weltweiten Energiesystems besonders für die österreichische Exportwirtschaft neue Chancen und Potentiale.

Die Internationale Energieagentur (IEA) hat im November 2015 die Auswirkungen der bisher für Paris gemeldeten Klimaschutzziele bewertet. Die IEA schätzt das globale Investment in die zukünftig wichtigste Stromquelle, die erneuerbaren Energien, bis zum Jahr 2040 auf sieben Billionen Dollar. Über 60 Prozent des globalen Investments in die Energieerzeugung gehen somit in erneuerbare Energie.

Österreich zählt schon jetzt zu den führenden Nationen im Bereich der Umwelttechnologien, erneuerbaren Energien, nachhaltigem Bauen, bei innovativen Energielösungen und Ressourceneffizienz. Diese Position gilt es stetig weiter auszubauen. Zusätzlich werden Optionen zur weiteren Forcierung von österreichischen Greentech Produkten im Rahmen der Energie- und Klimastrategie diskutiert.

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass sowohl der Bereich der Erneuerbaren Energien, als auch jener der Umwelttechnologie als Branchenfokus einen zentralen Schwerpunkt des Exportunterstützungsprogramms "go international", der von meinem Ressort gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich umgesetzten Internationalisierungsoffensive, darstellen.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

Bereits im Juli 2010 hat der Ministerrat den Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung angenommen. Im September 2012 wurde das vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vorgelegte Leitkonzept für eine innovationsfördernde öffentliche Beschaffung (IÖB) in Österreich vom Ministerrat angenommen und der Setzung konkreter, praxisorientierter Umsetzungsschritte zugestimmt. Auch im Bundesvergabegesetz 2006 finden sich konkrete Bestimmungen zur Berücksichtigung von CO₂-Emissionen bei der öffentlichen Beschaffung.

Dr. Reinhold Mitterlehner

